

## Der Anteil Deutschlands an den Servitienzahlungen am Vorabend der Glaubensspaltung

Von HERMANN HOBERG

Vor einiger Zeit bin ich der Frage nachgegangen, wieviel die einzelnen Territorien der westlichen Christenheit am Vorabend der Glaubensspaltung zu den „geistlichen“, d. h. auf dem päpstlichen Jurisdiktionsprimat beruhenden Einnahmen der Apostolischen Kammer beitrugen<sup>1</sup>. Die Antwort suchte ich im Introitusregister des 5. Pontifikatsjahrs Leos X. (1517 III 19 – 1518 III 18). Die darin verzeichneten Zahlungen von Servitien, Annaten und Quindennien ergeben eine Gesamtsumme von rund 17 600 Dukaten. Davon kamen rund 2833 Dukaten, also etwa 16 Prozent, aus den Kirchenprovinzen Bremen, Köln, Magdeburg, Mainz, Salzburg und Trier sowie aus den exemten Diözesen Bamberg und Kammin und der zur Kirchenprovinz Besançon gehörenden Diözese Basel<sup>2</sup>.

Die aus dem Introitusregister errechneten Summen sind so gering, daß sie starke Zweifel an der Vollständigkeit dieser Quelle hervorrufen müssen. Wie berechtigt diese Zweifel sind, zeigen die auf uns gekommenen, cedulae genannten Zahlungsanweisungen für den Kardinal Nicola Fieschi<sup>3</sup>, die vom 31. Oktober 1504 bis zum 28. Dezember 1520 reichen und die Anteile des genannten Kardinals an den Servitien betreffen. Sie bestehen aus mehr oder weniger langen, auf leere Blätter geklebten Papierstreifen und befinden sich auf fol. 16–66 des ersten Bandes einer Serie des Vatikanischen Archivs, die *Schedulae et Rotulae* betitelt ist<sup>4</sup>.

Bevor wir uns mit dieser bisher nicht ausgewerteten Quelle näher beschäftigen, sei zum leichteren Verständnis folgendes vorausgeschickt:

<sup>1</sup> H. Hoberg, Die Einnahmen der Apostolischen Kammer am Vorabend der Glaubensspaltung, in: E. Gatz (Hrsg.), Hundert Jahre Deutsches Priesterkolleg beim Campo Santo Teutonico, 1876–1976 (= RQ Suppl. 35) (Rom–Freiburg–Wien 1977) 69–85. Dort ist auf S. 84 die 15. Zeile von unten („5. Jahr . . .“) zu streichen.

<sup>2</sup> In dem soeben genannten Aufsatz rechnete ich die Diözese Basel nicht zu Mitteleuropa und damit nicht zu Deutschland, sondern als Suffraganbistum von Besançon zum westeuropäischen Festland und kam so für Deutschland auf 2824 Dukaten.

<sup>3</sup> Nicola Fieschi (de Flisco), geb. um 1456, gest. 15. 6. 1524 in Rom, Kardinal seit 3. 5. 1503. G. Moroni, Dizionario di erudizione storico-ecclesiastica 24 (Venedig 1844) 253 f.; C. Eubel (*Hierarchia catholica medii et recentioris aevi* 3<sup>2</sup> (Münster 1923) Reg.; L. v. Pastor, *Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters* 3–4 (Freiburg 1907/09) Reg.; R. Orazi *Ausendea*, in: *Enciclopedia Cattolica* 5 (1950) 1249 (Lit.).

<sup>4</sup> Vgl. L. Pásztor, *Guida delle fonti per la storia dell'America Latina* (= *Collezione Archivi Vaticani* 2) (Vatikanstadt 1970) 134.

Seit dem 13. Jahrhundert hatten an bestimmten Einnahmen der Römischen Kirche außer dem Papst und seinen Familiaren und Beamten auch die Kardinäle samt ihren Familiaren Anteil<sup>5</sup>. Von den geteilten Einnahmen fielen mit der Zeit am stärksten ins Gewicht die Servitien<sup>6</sup>. Diese waren in der sich bis zum Anfang des 14. Jahrhundert herausgebildeten Form eine einmalige (meist in Raten gezahlte) Abgabe, die von den im Konsistorium verliehenen Benefizien (fast ausschließlich Bistümer und Abteien) zu entrichten war, die jährlich wenigstens 100 Florenen eintrugen. Dem mit einem solchen Benefizium Providierten wurde die Ernennungsbulle erst ausgehändigt, nachdem er (oder sein Prokurator) versprochen hatte, das *commune servitium* und die fünf *servitia minuta* innerhalb bestimmter Fristen zu zahlen.

Das *commune servitium* sollte ein Drittel der Erträgnisse eines Jahres des betreffenden Benefiziums ausmachen und zur einen Hälfte dem Papst zufallen und zur andern den Kardinälen, die am Tage des Zahlungsverprechens an der Kurie anwesend waren. Hinsichtlich der Anwesenheit wurden jedoch im Laufe der Zeit immer häufiger Dispensen und Privilegien gewährt.

Von den fünf *servitia minuta* standen vier den päpstlichen Familiaren und Beamten zu, eines den Familiaren der Kardinäle. Jedes *servitium minutum* sollte gleich sein dem Anteil eines Kardinals an dem betreffenden *servitium commune*. Seine Höhe hing also von der Zahl der anteilberechtigten Kardinäle ab. Je kleiner die Zahl der Kardinäle war, desto größer war das *servitium minutum*.

War z. B. der Jahresertrag eines Bistums auf 15 000 fl. geschätzt worden, wurde das *servitium commune* auf 5000 fl. festgesetzt (die sogenannte *taxa*). Davon standen der Apostolischen Kammer 2500 fl. zu und ebensoviel dem Kardinalskolleg. Nehmen wir an, daß am Tage des Zahlungsverprechens 25 Kardinäle an der Kurie anwesend waren, hatte jeder von ihnen Anrecht auf  $\frac{1}{25}$  der genannten Summe von 2500 fl. also auf 100 fl.

---

<sup>5</sup> J. P. Kirsch, Die Finanzverwaltung des Kardinalkollegiums im XIII. und XIV. Jahrhundert (= Kirchengeschichtliche Studien 2, 4) (Münster 1895); P. M. Baumgarten, Untersuchungen und Urkunden über die Camera Collegii Cardinalium für die Zeit von 1295 bis 1437 (Leipzig 1898). Hier auch Hinweise auf *cedulae divisionis* des 14. Jahrhunderts (229–232).

<sup>6</sup> H. Hoberg, *Taxae pro communibus servitiis ex libris obligationum ab anno 1295 usque ad annum 1435 confectis* (= Studi e Testi 144) (Vatikanstadt 1949) IX–XIV (Lit.); J. Favier, *Les finances pontificales à l'époque du grand schisme d'occident, 1378–1409* (= Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome 211) (Paris 1966) 341–96. Es scheint, daß die Kardinäle an den Einnahmen aus dem Kirchenstaat spätestens seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts nicht mehr teilhatten; vgl. P. Partner, *The Papal State under Martin V* (London 1958) 138–40.

Auf den gleichen Betrag belief sich dann jedes der fünf *servitia minuta*, so daß der Bischof außer den 5000 fl. für das *commune servitium* noch 500 fl. für die *servitia minuta* zu zahlen hatte. Von dem *servitium minutum* des Kardinalskollegs erhielt in unserm Fall jeder Kardinal für seine Familiaren  $1/25$ , also 4 fl.. Im ganzen fielen ihm mithin 104 fl. zu.

Die Finanzen des Kardinalskollegs verwaltete ein Kardinal als Kamerar<sup>7</sup>. Das Amt des Kamerars übernahmen die Kardinäle in der Reihenfolge ihres Ranges jeweils für ein Jahr. Dem Kamerar standen zur Seite die beiden Kleriker des Kardinalskollegs, nämlich ein *clericus cismontanus* (ein Italiener) und ein *clericus ultramontanus* (gewöhnlich ein Deutscher, ein Franzose oder ein Spanier). Sie wurden jährlich vom Kardinalskolleg gewählt, hatten dessen Rechte wahrzunehmen und über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. So waren auch sie es, die die Verteilungen vornahmen, was auf den *cedulae* vom 26. 1., 2. 11. und 29. 12. 1518 (fol. 60, 61, 63) ausdrücklich vermerkt ist.

Die *cedulae* enthalten im übrigen folgendes:

1. Das Datum der betreffenden *Servitienv*erteilung.
2. Die in ihr zur Verteilung gelangten Summen. Dabei wird das als *commune servitium* Gezahlte von dem als *servitium minutum* Entrichtete nicht getrennt, sondern nur die beides enthaltene Gesamtsumme angegeben. Auch wird nicht gesagt, ob es sich um die Zahlung der ganzen Schuld oder um eine Teilzahlung handelt.
3. Die Namen der betreffenden Bistümer und Abteien. Dagegen nicht die Namen der zahlenden Prälaten, sondern nur die Angabe, ob sie *archiepiscopus*, *episcopus*, *coadiutor*, *administrator*, *electus*, *translatus*, *abbas* oder *commendatarius* waren. An die Stelle des Abtes tritt nicht selten der *conventus* der betreffenden Abtei oder eine Kongregation von Chorberrn oder Benediktinern (z. B. *Congregatio Cassinen.*), die für eine (mit Namen genannte) Abtei zahlt. In letzterem Fall wird vielfach hinzugefügt „*pro quinquennio*“ oder „*pro unione*“. Bei Abteien heißt es verschiedentlich auch einfach „*pro retentione*“ oder „*pro unione*“, ohne jeden Hinweis auf den Zahlenden. Daß nicht nur die *Annate*, sondern auch das *Servitium*, wenn die Zahlungspflicht auf eine juristische Person überging, durch ein *quindennium*, d. h. eine alle 15 Jahre zu entrichtende Abgabe, ersetzt wurde, war, soweit ich sehe, bisher unbekannt.
4. Oft die Zahl der Kardinäle, denen ein Anteil an den betreffenden *Servitien* zustand.
5. Die dem Kardinal Fieschi zustehenden Anteile.

---

<sup>7</sup> Die Statuten für den Kamerar des Kardinalskollegs von 1437 bei *Baumgarten* (Anm. 5) LXXXVIII f., die von 1466 sowie die Ergänzungen von 1499 bei *Eubel* (Anm. 3) 2<sup>2</sup> (Münster 1914) 57 f.; die Statuten von 1514 ebd. 3<sup>2</sup>, 81–84.

6. Die Gesamtsumme dieser Anteile (nicht die Gesamtsumme der dem Kardinalskolleg als ganzem gezahlten Beträge).

7. Oft die von der Gesamtsumme der Anteile aus diesem oder jenem Grund abgezogenen Beträge. (Näheres darüber weiter unten.)

8. Zuweilen die Summe der dem Kardinalskolleg gezahlten Quittungsgebühren und des davon dem Kardinal Fieschi zugewiesenen Anteils.

Die Zahl der für die einzelnen Jahre erhaltenen *cedulae* schwankt zwischen 1 und 4. Als Datum der Servitienverteilung wird gewöhnlich ein Tag der Monate März, April, Juni, Oktober oder Dezember genannt. Die *cedula* vom 24. Dezember 1507 erwähnt *divisiones paschatis, apostolorum et omnium sanctorum*, die vom 31. Oktober 1508 eine *divisio nativitatis*. Danach dürften die Servitien in der Regel viermal im Jahr um die Zeit der genannten Feste verteilt worden sein.

Vier *cedulae* sind nur für die Jahre 1505, 1507, 1514 und 1517 erhalten. Von der Dezember*cedula* des Jahres 1514 fehlt aber am unteren Ende ein (wie noch zu erkennen ist) beschriebenes Stück, das abgeschnitten wurde, um die Größe der *cedula* dem Format des Blattes anzupassen, auf das die *cedula* aufgeklebt ist.

Für das Jahr 1517 sind *cedulae* vom 17. Februar, 25. April, 17. Juli und 24. Dezember auf uns gekommen, jedoch keine für den Allerheiligentermin. Die Verteilung vom 17. Februar ist vielleicht eine verspätete Weihnachtsverteilung. Jedenfalls haben wir keine *cedula* vom Dezember 1516.

Nun heißt es unterm 24. Dezember 1517: „*Et pro quientantiis a die XVII Iulii usque in presentem diem de fl. 153 [sol.] 44; fl. 3 [sol.] 49.*“ Das könnte zu der Annahme verleiten, daß zwischen dem 17. Juli und dem 24. Dezember überhaupt nichts, also auch keine Servitien, verteilt wurden. Daß dieser Schluß nicht zulässig ist, ersehen wir aus dem, was wir unter dem 17. Juli lesen: „*Et pro quitantiis a die 17 februarii presentis anni usque in presentem die . . .*“ Damit übereinstimmend erscheinen in der *cedula* vom 25. April keine Quittungsgebühren. Diese wurden offenbar nur zweimal im Jahr verteilt. Und so schließt die über fünf Monate betreffende Verteilung der Quittungsgebühren vom 24. Dezember eine zwischen dem 17. Juli und dem 24. Dezember liegende Servitienverteilung keineswegs aus. Wir müssen im Gegenteil annehmen, daß sie stattgefunden hat.

Die Zahl der anteilberechtigten Kardinäle ist, soweit die *cedulae* sie uns mitteilen, am 27. Februar 22, am 17. April 19, am 17. Juli für einen Teil der Servitien 19, für die übrigen 16, am 24. Dezember 38 bzw. 41. Demnach mußte das den Kardinälen zustehende *servitium* je nachdem den 16., 19., 22., 38. oder 41. Teil ihres *commune servitium* ausmachen. Daß das *servitium minutum* in den Summen steckt, die die *cedulae* verzeichnen, wurde bereits gesagt. Es herauszuschälen, braucht hier nicht versucht zu werden. Es genügt die Feststellung, daß im Jahre 1517 das *servitium minutum* höch-

stens (bei 16 Kardinälen) 6 Prozent des *commune servitium* der Kardinäle (3 Prozent des ganzen *commune servitium*) ausmachte.

Die Geldbeträge sind in floreni, solidi und denarii ausgedrückt, wobei 50 solidi für einen florenus gerechnet werden. Die Münzart wird nicht angegeben. Die damals in Rom vorwiegend geprägte Goldmünze war der *fiorino di camera*, auch *ducato* genannt. Er war 24karätig und wog ca. 3,39 gr., hatte also ungefähr den Metallwert des früheren deutschen Zehnmarkstücks<sup>8</sup>. Eine Silbermünze, die 1/50 des Guldens wert gewesen wäre, konnte ich nicht ausfindig machen. Wahrscheinlich handelt es sich hier um eine bloße Rechnungseinheit, was übrigens, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, auch für den florenus gelten dürfte.

Die an den vier genannten Terminen des Jahres 1517 zur Verteilung gelangten 145 Servitienzahlungen (einschließlich der sie ersetzenden Quindennien) ergeben eine Gesamtsumme von 30 453 fl.<sup>9</sup> Die so gewonnene Zahl läßt uns nicht erkennen, wie hoch die Einnahmen der Kardinäle aus den Servitien im Jahre 1517 im ganzen waren. Sie schließt ja die Zahlungen des Herbsttermins nicht ein. Außerdem wissen wir nicht, wie weit die Anteile des Kardinals Fieschi dadurch verkürzt wurden, daß er sich nicht immer an der Kurie aufhielt. Klar zutage tritt aber, daß das *Introitusregister* der Apostolischen Kammer vom Jahre 1517/18, das, wie oben gesagt, an Zahlungen für Servitien, Annaten und Quindennien zusammen nicht mehr als rund 17 600 Dukaten verzeichnet, nicht alle Servitienzahlungen enthält. Die Frage, wo die übrigen dem Papst zukommenden Servitienzahlungen gebucht wurden, bleibt ungelöst. In den Rechnungsbüchern der päpstlichen *thesauraria secreta* stehen sie, wie bereits *Schulte* feststellte, nicht<sup>10</sup>.

Man könnte nun, ähnlich wie das in dem eingangs genannten Aufsatz aufgrund des *Introitusregisters* geschehen ist, alle in den *cedulae* des Jahres 1517 verzeichneten Zahlungen nach Diözesen, Kirchenprovinzen und größeren geographischen Einheiten zusammenstellen und summieren. Das würde aber mehr Zeit erfordern, als mir jetzt zur Verfügung steht. Auch würden sich dazu die Jahre 1505 und 1507 besser eignen, da allein für sie alle den

<sup>8</sup> E. Martinori, *Annali della Zecca di Roma*, Alessandro VI, Pio III, Giulio II (Rom 1918) 19. 42. vgl. K. H. Schäfer, *Die Ausgaben der Apostolischen Kammer unter Johann XXII.* (= Vatikanische Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung 2) (Paderborn 1911) 53.

<sup>9</sup> Davon wurden Fieschi gemäß den Summierungen des Kompilators der *cedula* folgende (noch nicht um die Abzüge für gemeinsame Ausgaben verminderten) Summen zugewiesen: 350 fl. 41 s. (die Summe der Denare ist durch zu weitgehendes Beschneiden der *cedula* verlorengegangen); 307 fl. 17 s. 11 d.; 438 fl. 42 s. 2 d.; 208 fl. 1 s. 4 d. Das sind zusammen rund 1305 fl. In den Jahren 1505 und 1507, den einzigen Jahren, für die die *cedulae* aller vier Termine erhalten sind, wurden Fieschi rund 1381 fl., bzw. 852 fl. (einschließlich der Abzüge) zugeteilt.

<sup>10</sup> A. Schulte, *Die Fugger in Rom 1* (Leipzig 1904) 14.

genannten vier Verteilungsterminen entsprechenden cedulae erhalten sind. Ich habe mich hier damit begnügt, die Zahlungen auszuziehen, die aus einem Gebiet kamen, das die Kirchenprovinzen Bremen, Köln, Magdeburg, Mainz, Salzburg und Trier sowie die zur Kirchenprovinz Besançon gehörende Diözese Basel und die exemten Diözesen Bamberg und Kammin umfaßt. Es sind folgende Posten:

1517 II 17 (fol. 57)

Abt von Göttweig o. s. B. Diözese Passau: 32 fl. 8 s. (Anteil Fieschi: 1 fl. 23 s. 1 d.).

Elekt von Schwerin: 346 fl. 18 s. (Fieschi: 16 fl. 12 s. 1 d.).

Koadjutor von Passau: 1089 fl. 15 s. (Fieschi: 44 fl. 25 s.).

1517 IV (fol. 58)

Abt von Flône o. s. A. Diözese Lüttich: 214 fl., 15 s. (Fieschi: 11 fl. 13 s. 11 d.).

Elekt von Utrecht: 2464 fl. 15 s. (Fieschi: 129 fl. 35 s.).

1517 VII 17 (fol. 59)

Koadjutor von Augsburg: 707 fl. 8 s. (Fieschi: 37 fl. 10 s. 11 d.).

Kommendatar von Vlierbeck o. s. B. Diözese Lüttich: 53 fl., 20 s. (Fieschi: 2 fl. 41 s.).

Abt von Hersfeld o. s. B. Diözese Mainz: 95 fl., 25 s. (Fieschi: 5 fl., 1 s. 5 d.).

1517 XII 24 (fol. 60)

Abt von Gembloux o. s. B. Diözese Lüttich: 53 fl. 29 s. (Fieschi: 1 fl., 20 s. 6 d.).

Das sind zusammen rund 5057 fl. und damit 16,6 Prozent aller in den vier cedulae verzeichneten Servitienzahlungen. Wir kommen also hier auf fast genau denselben Prozentsatz, den wir für die Servitien- und Annatenzahlungen aus Deutschland aus dem ungefähr die gleiche Zeit betreffenden Introitusregister errechnen. Das spricht dafür, daß die sich hier wie dort abzeichnenden Proportionen einigermaßen stimmen.

Bemerkt sei noch, daß Passau, Utrecht, Hersfeld und Gembloux auch im Introitusregister des Jahres 1517/18 erscheinen, jedoch mit Summen, die durchweg nur etwa ein Drittel der dem Kardinalskolleg zufließenden Beträge ausmachen, also nicht, wie man erwarten sollte, diesen Beträgen einigermaßen gleich sind. Daß eine so große Differenz sich nicht daraus erklärt, daß die Beträge der schedulae das servitium minutum einschließen, ergibt sich aus dem, was wir oben über das Verhältnis der servitia minuta zum commune gesagt haben. Offenbar kamen die dem Papst als Servitium gezahlten Beträge bald überhaupt nicht, bald stark reduziert ins Introitusregister.

Zurückkommen möchte ich nun auf die in den *cedulae* als Abzüge verzeichneten Beiträge der Kardinäle zu gemeinsamen Ausgaben.

Dazu gehören von 1514 an die den beiden Klerikern des Kardinalskollegs gezahlten Gehälter. Jeder von ihnen erhielt pro Monat 10 fl. Zuweilen werden sie mit Namen genannt. Da die Namen eine Lücke in der von *Eubel*<sup>11</sup> zusammengestellten Liste ausfüllen, seien sie hier aufgeführt.

Am 3. 4. 1515 und 15. 1. 1516 Baldasar del Rio, episcopus Scalen.<sup>12</sup>, und Iohannes Antonius de Statis<sup>13</sup> (fol. 50 und 52).

Am 28. 3. 1516 Camillus de Paliotis und Lambertus de Nitardis (fol. 54).

Am 26. 6., 2. 11. und 31. 12. 1518 Antonius de Valle und Stephanus Rosinus (fol. 60 61 63).

Am 20. 4. 1519 Iulianus Cecius und Antonius Maria (der Zuname fehlt) (fol. 62).

Am 7. 4. und 31. 6. 1520 Hippolitus de Morbiolis, magister ceremoniarum, und Didactus Diem (?) (fol. 65).

Nicht selten ergaben sich Abzüge daraus, daß einem Prälaten ein Teil seiner Servitienschuld erlassen wurde. Solche Nachlässe wurden als teilweise Zurückerstattung<sup>14</sup> oder als Geschenk<sup>15</sup> verrechnet, um dem Mißverständnis vorzubeugen, es handele sich um eine Ermäßigung der Servitentaxe.

Weitere Abzüge ermöglichten es dem Heiligen Kolleg, zu karitativen und gemeinnützigen Zwecken beizusteuern. So zahlte es 1504 (fol. 16) honorabili hospitali Salvatoris Lateranen. . . . pro helemosina ratione pestis 150 Dukaten und im Jahr darauf (fol. 20) die gleiche Summe guardianis

<sup>11</sup> *Eubel* (Anm. 3) 3<sup>2</sup> (Münster 1923) 84.

<sup>12</sup> Der Spanier Balthasar del Rio, Bischof von Scala (Kirchenprovinz Amalfi) 1515 oder 1517–1540. *Eubel* (Anm. 3) 3<sup>2</sup> (Münster 1923) 294; *E. Josi*, in: *Enciclopedia Cattolica* 11 (1953) 3.

<sup>13</sup> Von ihm sagt die *cedula* vom 20. 1. 1516: *Nihil habuit de ista divisione, quia non servivit Sacro Collegio.*

<sup>14</sup> So heißt es unterm 24. Dezember 1504 (fol. 17): *Detractis flor. 4, sol. 23 den. 6 pro eius rata ducatorum 125 restitutorum domino Henrico abbati monasterii S. Laurentii extra muros Leodien. ex eo quod, licet dictum monasterium sit taxatum ad ducatos 1000, fuit tamen ei remissa quarta pars taxe, et ad effectum quod non transeat in consuetudinem, decretum fuit, quod solutio appareat integra in omnibus scripturis, ut patet in presenti cedula, et nihilominus restituatur eidem abbati dicta quarta pars taxe ascendens ad ducatos 250, quorum medietas tangit collegium. Vorher steht: R.mus d.nus card.lis de Flisco . . . de flor 525, sol. 36 per abbatem monasterii S. Laurentii extra muros Leodien. solutis 28 dominis cardinalibus capit flor 18, sol. 47.*

<sup>15</sup> Als Geschenk bringt die *cedula* vom 24. Dezember 1511 (fol. 39) einen dem Erzbischof von Trier gewährten Nachlaß in Abzug: *Detractis flor. 48, sol. 35 den. 1 pro eius rata ducatorum 1071, sol. 21 den. 6 r.do p.ri d.no Ricardo electo Treveren. donatorum per sacrum collegium. Vorher heißt es: R.mus d.nus card.lis de Flisco capit . . . de (flor.) 5357, sol. 7 den. 6 per electum Treveren. (solutis) 22 cardinalibus flor. 241, sol. 17. Dem Erzbischof wurde also 1/5 der Taxe erlassen.*

venerabilis hospitalis Salvatoris Lateranen. pro elemosina et subventione pauperum ad illud confluentium.

Im selben Jahr (1505) ließen die Kardinäle der marchesa von Crotone, Leonora Centelles, 500 fl. zukommen für den Loskauf ihres Gatten aus den Händen der Türken (fol. 18) und im folgenden Jahr 75 fl. für ihren Lebensunterhalt (fol. 22)<sup>16</sup>.

Den magistri stratarum zahlte das Kardinalskolleg 1505 pro reparanda via a S. Celso usque ad portam palatii 300 Dukaten (fol. 19).

150 fl. erhielt 1512 der tabellarius Bartolomeus Caccialodole, der beim König von Frankreich die Freilassung des Kardinals Giovanni de Medici erwirken sollte (fol. 42). Im gleichen Jahr schickte das Hl. Kollegium die Sekretäre der Kardinäle Thomas Bakocz und Robertus Britto nach Frankreich pro pace inter S. D. N. et regem Francie und gab ihnen 180 fl. mit (ebd.)<sup>17</sup>.

<sup>16</sup> Vgl. *F. Russo*, *Regesto Vaticano per la Calabria* 3 (Rom 1977) 190. 208.

<sup>17</sup> Vgl. *Pastor* (Anm. 3) 3 (Freiburg 1889) 842. 853.